



Mitgliederinformation

# Warum Mitglied werden?

## GEMEINSAM SIND WIR STARK

Die Leistungsgemeinschaft Landeck-Zams ist ein Zusammenschluss von rund 100 Betrieben im Talkessel Landeck-Zams, die in Branchen wie Handel, Dienstleistungen oder Gastronomie tätig sind. Als Verein organisiert die LG verschiedenste Veranstaltungen und zeigt sich für zahlreiche Aktivitäten zur Belebung des Talkessels verantwortlich. Auch wird der bei der Bevölkerung sehr beliebte LG-Gutschein von der Leistungsgemeinschaft getragen, zu dessen Annahme nur Mitgliedsbetriebe berechtigt sind. So halten wir die Kaufkraft im Talkessel!

## Fakten über die Leistungsgemeinschaft Landeck - Zams

100

ca. 100 Betriebe  
Mitglied

120k

ca. 120.000,-  
Budget pro Jahr

700k

Gutscheine pro Jahr  
verkauft



Rekordbesuche  
bei Veranstaltungen



erfolgreiches  
XMAS-Gewinnspiel



Vielzahl an  
Aktivitäten

## SO WERDEN SIE MITGLIED

Alle Unternehmer im Talkessel Landeck-Zams und darüber hinaus können Mitglied werden. Dazu muss die Beitrittserklärung auf der letzten Seite ausgefüllt und an die Vereinsadresse geschickt werden, oder direkt an einen Mitgliedsbetrieb übergeben werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt je nach Stimmgruppe des Tourismusverbandes:

<b>Gruppe 1</b>	480,- Euro
<b>Gruppe 2</b>	970,- Euro
<b>Gruppe 3</b>	1.450,- Euro

Exkl. 20% MwSt. | Stand: Juni 2021

Ab dem Beitritts-Datum sind Sie auch berechtigt, die Geschenkgutscheine der Leistungsgemeinschaft Landeck-Zams einzulösen.

## MIT WEM WIR ZUSAMMENARBEITEN

Die Stadtgemeinde Landeck, die Gemeinde Zams, der Tourismusverband TirolWest, Raiffeisenbank Oberland, die Volksbank Tirol und die Wirtschaftskammer Landeck unterstützen unseren Verein als ordentliche Mitglieder und mit zusätzlichen finanziellen Zuwendungen bei Special-Events.



# Geschenkgutscheine

## DIE NEUEN LG GUTSCHEINE

Die Geschenkgutscheine der Leistungsgemeinschaft Landeck-Zams wurden in den letzten Jahren zum absoluten Renner und werden immer beliebter. Die Vorteile liegen auf der Hand. Die Beschenkten entscheiden selbst, ob sie ein neues Outfit, ein exklusives Parfüm, eine neue Sonnenbrille oder vielleicht ein romantisches Abendessen wählen. Der Erfolg ist garantiert!



Über 700.000 Euro an Gutscheinen werden mittlerweile pro Jahr verkauft. Diese Kaufkraft bleibt ausschließlich im Talkessel Landeck-Zams.

Diese Geschenkgutscheine können die Kunden ausschließlich bei den Mitgliedsbetrieben einlösen. Erhältlich sind die Gutscheine im Wert von EUR 10,- und EUR 50,- bei der Volksbank Landeck, bei der Eni-Tankstelle Venier in Zams-Zentrum sowie in der Trafik Tiefenbrunn in Landeck.

Mittlerweile zählen auch viele Unternehmen selbst zu den „Gutschein-Stammkunden“. Für Firmen-Geschenke (teilweise absetzbar) zu verschiedenen Anlässen werden die Gutscheine an Mitarbeiter verschenkt und diese Kaufkraft bleibt ebenso im Raum Landeck-Zams.



Unsere neuen Gutscheine im praktischen Scheckkarten-Format sind immer dabei und können mit passenden Gutscheinhüllen für verschiedene Anlässe kombiniert werden.

Auf der Webseite der Leistungsgemeinschaft ([www.landeckzams.at](http://www.landeckzams.at)) sind in unserem Online-Shop ab einem Wert von 50€ - 200€ direkt bestellbar. Eine Möglichkeit, die von immer mehr unserer Kunden genutzt wird.







# Vereinsstatuten

(LT. GV-BESCHLUSS VON 06.06.1979 UND NAMENSÄNDERUNG AM 28.09.2000)

## § 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Leistungsgemeinschaft der Landecker und Zammer Betriebe“. Er hat seinen Sitz in Landeck.

## § 2 Zweck der Vereines:

Wahrung der Interessen der Handelsbetriebe in der Stadt Landeck und in Zams, Schaffung von Möglichkeiten zur gemeinsamen Durchführung von Aktionen. Ansehen, das Interesse und die Leistungsfähigkeit des Handels zu fördern. Der Verein wird in enger Verbindung mit der Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, geführt.

## § 3 Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Zuwendungen. Die Finanzierung besonderer Aktionen wird im Einzelfall festgelegt und ist durch die Mitglieder aufzubringen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. der Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, geführt.

## § 4 Mitgliedschaft:

### a.) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle Gewerbetreibende in Landeck und Zams, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sein. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft ist von einem positiven Beschluss des Vorstandes abhängig. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Untergang der juristischen Person, freiwilligen Austritt, Eröffnung eines Konkursverfahrens und ferner durch Ausschluss aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes. Der Leistungsgemeinschaft Landecker Betriebe steht es frei, den Ausschluß eines Mitgliedes öffentlich bekannt zu geben. Durch den Ausschluss werden mit sofortiger Wirkung dem Mitglied alle werbemäßigen Unterstützungen durch die Leistungsgemeinschaft entzogen und ist das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet, das Emblem der Leistungsgemeinschaft zu entfernen.



*b.) Außerordentliche Mitglieder:*

Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können über Beschluß der Hauptversammlung als außerordentliche Mitglieder des Vereines aufgenommen werden.

**§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden. Das Stimmrecht ist von den natürlichen Personen persönlich, von den juristischen Personen durch den vertretungsbefugten Gesellschafter bzw. eine mit Vollmacht ausgestattete Person, auszuüben. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, das Emblem der Leistungsgemeinschaft zu führen und alle einschlägigen Werbemittel des Vereines zu benützen; dies jedoch nur bei aufrechter Bestand der Mitgliedschaft. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereines einzusetzen und den von der Hauptversammlung beschlossenen Maßnahmen Folge zu leisten. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, an den von der Hauptversammlung beschlossenen Aktionen (Weihnachtsaktion u. dgl.m.) teilzunehmen und den für diese Aktionen beschlossenen Richtlinien und Anforderungen zu entsprechen. Bei mangelnder Teilnahme an diesen Aktionen oder gänzlicher Missachtung der Richtlinien und Anordnungen steht dem Vorstand der Leistungsgemeinschaft das Recht zu, an das

**§ 6 Organe:**

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

**§ 7 Hauptversammlung:**

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Hauptversammlung ein, an der alle Mitglieder teilnehmen können. Die Hauptversammlung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Anträge der Mitglieder können schriftlich oder mündlich bis 1 Tag vor Beginn der Hauptversammlung eingebracht werden. Die Hauptversammlung ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine qualifizierte Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist notwendig

- für die Durchführung von Aktionen, die sämtliche Mitglieder betreffen und auch finanziell wesentlich belasten,
- für die Auflösung des Vereines und
- für die Änderung der Statuten.

Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, wählt jedes dritte Jahr den Vorstand, entlastet den alten Vorstand und nimmt nach dem Rechenschaftsbericht des Kassiers den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Die Hauptversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und beantragt die Einberufung des Schiedsgerichtes. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es 1/6 der Mitglieder verlangt.

#### **§ 8 Der Vorstand:**

An der Spitze des Vereines steht der Vorstand, der die gesamte Tätigkeit des Vereines leitet und überwacht. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Obmann
- 1. Obmannstellvertreter
- 2. Obmannstellvertreter
- Schriftführer
- Kassier
- Leiter des Werbeausschusses
- und weiteren drei Personen als Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist wenigstens die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Dem Vorstand steht das Recht zu, seinen

Beratungen gegebenenfalls einen Vertreter der Wirtschaftskammer beizuziehen. Darüber hinaus kann der Vorstand für besondere Maßnahmen und Aktionen Ausschüsse bilden.

#### **§ 9 Vertretung der Vereines:**

Der Verein wird vom Obmann in allen Belangen nach außen vertreten. Alle Schriftstücke sind vom Obmann zu fertigen, in Geldangelegenheiten erfolgt die Zeichnung gemeinsam mit dem Kassier.

#### **§ 10 Das Schiedsgericht:**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass 2 Mitglieder von der Hauptversammlung, und zwar eines aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder und eines aus dem Kreis der Hauptversammlung, auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt werden. Das 3. Mitglied wird in der Person des jeweiligen Bezirksstellenleiters der Wirtschaftskammer nominiert, welcher gleichzeitig den Vorsitz im Schiedsgericht führt. Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat über Antrag der Hauptversammlung bzw. des Vorstandes innerhalb eines Zeitraumes von längstens 30 Tagen zu erfolgen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig ein weiterer Rechtsweg ist nicht zugelassen. Über die Beratungen des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen.

#### **§ 11 Die Rechnungsprüfer:**

Die zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### **§ 12 Auflösung des Vereines:**

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei dieses sozialen, artverwandten oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Stadtgemeinde Landeck zugeführt wird.

# Beitrittserklärung

Leistungsgemeinschaft Landeck-Zams  
Schentensteig 1a  
A-6500 Landeck

Ich erkläre hiermit, dass ich dem Verein **Leistungsgemeinschaft der Landecker & Zammer Betriebe** als ordentliches Mitglied beitrete.

Ich habe die Vereinsstatuten erhalten und zur Kenntniss genommen. Zudem erkläre ich mich mit diesen Vereinsstatuten vollinhaltlich einverstanden und verpflichte mich, die darin jedem Mitglied auferlegten Pflichten und die Rechten zu beachten bzw. zu erfüllen.

Firma

Adresse

PLZ

Ort

Tel.

Mobil

Zahlungsberechtigter

E-Mail

Ort, Datum, Stempel & Unterschrift

